

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Finnentrop  
vom 13.12.1988  
in der Fassung des 16. Nachtrages vom 16.12.2020**

<b>Inkrafttreten:</b>	Ursprungssatzung	01.01.1989
	1. Nachtrag	01.01.1990
	2. Nachtrag	01.01.1992
	3. Nachtrag	01.01.1993
	4. Nachtrag	01.01.1994
	5. Nachtrag	01.01.1995
	6. Nachtrag	01.01.1997
	7. Nachtrag	01.01.1998
	8. Nachtrag	01.01.2000
	9. Nachtrag	01.01.2002
	10. Nachtrag	01.01.2005
	11. Nachtrag	01.01.2010
	12. Nachtrag	01.01.2013
	13. Nachtrag	01.01.2016
	14. Nachtrag	01.01.2017
	15. Nachtrag	01.01.2019
	16. Nachtrag	01.01.2021

**§ 1**

**Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit              | 1,0  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit             | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit             | 1,5  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

(4) Als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkshallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 4 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen sowie gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zugelassen ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines Grundstückes, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nacherhoben. Die Vorschriften des Abs. 2 über die anzurechnenden Grundstücksflächen gelten entsprechend.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,45 EURO pro qm der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

## **§ 4**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht in den Fällen des
  - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7

### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

## § 8

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich  
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 10 cbm	75,60 EURO,
über 10 cbm	105,60 EURO,
Großwasserzähler ab DN 80	2.142,00 EURO.

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebs-notwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und bei Versagen eines Wasserzählers nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung geschätzt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,67 EURO je cbm.

(5) In den Fällen einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird für die installierte zusätzliche Messeinrichtung eine jährliche Grundgebühr von 15,60 EURO erhoben.

(6) Die durch den Wasserzähler ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.

## **§ 9**

### **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, so ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühr für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Die Verbrauchsgebühr nach § 8 wird bei Baudurchführung und sonstigen vorübergehenden Zwecken nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch Standrohrzähler des Wasserwerks der Gemeinde Finntrop gemessen.
- (2) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet nach Abtrennen des Anschlusses von der Hauptleitung, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## **§ 12**

### **Vorauszahlung**

Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Eigentümer eine Vorauszahlung zu verlangen. Sie richtet sich nach dem Verbrauch des jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Die Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Sind in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr Unstimmigkeiten in der Abnahme entstanden, so wird die Höhe der Vorauszahlungen neu festgesetzt.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.

## **§ 14**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch zum Schluss des Wirtschaftsjahres ablesen.
- (2) Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durchgeführt.  
Standrohrzähler werden unmittelbar nach Rückgabe abgelesen und abgerechnet.
- (3) Die Gebühren im Sinne dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; sie können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben angefordert werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

## **§ 15**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## **§ 16**

### **Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Vom Anschlussnehmer sind die Kosten für
- a) die Erstellung des Hausanschlusses,
  - b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahmen.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Ersatzanspruches Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Umsatzsteuer**

Den in dieser Satzung aufgeführten Beiträgen, Gebühren und dem Kostenersatz für Hausanschlüsse wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

## **§ 18**

### **Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, ber. S. 68 / SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, ber. S. 236 / SGV NW 2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft.

- 1. Nachtrag vom 24.08.1989: In Kraft getreten am 01.01.1990**
- 2. Nachtrag vom 17.12.1991: In Kraft getreten am 01.01.1992**
- 3. Nachtrag vom 15.12.1992: In Kraft getreten am 01.01.1993**
- 4. Nachtrag vom 14.12.1993: In Kraft getreten am 01.01.1994**
- 5. Nachtrag vom 13.12.1994: In Kraft getreten am 01.01.1995**
- 6. Nachtrag vom 17.12.1996: In Kraft getreten am 01.01.1997**
- 7. Nachtrag vom 17.12.1997: In Kraft getreten am 01.01.1998**
- 8. Nachtrag vom 18.12.2000: In Kraft getreten am 01.01.2000**
- 9. Nachtrag vom 28.11.2001: In Kraft getreten am 01.01.2002**
- 10. Nachtrag vom 20.12.2004: In Kraft getreten am 01.01.2005**
- 11. Nachtrag vom 28.12.2009: In Kraft getreten am 01.01.2010**
- 12. Nachtrag vom 28.12.2012: In Kraft getreten am 01.01.2013**
- 13. Nachtrag vom 08.12.2015: In Kraft getreten am 01.01.2016**
- 14. Nachtrag vom 14.12.2016: In Kraft getreten am 01.01.2017**
- 15. Nachtrag vom 12.12.2018: In Kraft getreten am 01.01.2019**
- 16. Nachtrag vom 16.12.2020: In Kraft getreten am 01.01.2021**